37. Genügt beim Borliegen einer Sesamtvertretung für die Schriftsorm einer Wechselerklärung die Unterschrift eines der Gesamtvertreter? Kann das zur Wirksamkeit der Wechselerklärung gegenüber dem Vertretenen erforderliche Einverständnis des zweiten Gesamtvertreters auch in anderer Weise erfolgen als durch Mitunterzeichnung der Wechselerklärung?

WD. Art. 21. BGB. §§ 177, 184.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Oftober 1927 i. S. B. Th. SmbH. (Bekl.) w. K. (Kl.). II 37/27.
  - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger erhob gegen die Beklagte als Akzeptantin eines Wechsels über 470 R.M Klage im ordentlichen Verfahren. Die Beklagte verlangte widerklagend Zahlung von 6000 R.K nebst Zinsen mit der Begründung: Die Beklagte habe am 5. Nanuar 1926 burch ihren Geschäftsführer E. an den Rläger 6000 A.K. gezahlt auf zwei Wechsel über je 3000 R.M. die für die Beklaate von bem Geschäftsführer E. und bem zweiten Geschäftsführer Ro. akzeptiert gewesen seien: Ko. habe aber den Akzeptvermerk (der die Firma der Beklagten in Stempelbruck enthielt) nicht mit seinem eigenen Namen, sondern mit dem Namen "S. Raufmann" unterzeichnet. Bon dieser Kälschung, welche die Afzepterklärung ungültig mache, habe E. bei der Einlösung des Wechsels nichts gewußt. Rrgendwelche Forberungen des Klägers lägen der Wechselausstellung nicht zugrunde, es habe sich vielmehr um bloke Gefälligfeitsafzepte gehandelt. Der Rläger bestritt, daß es sich nur um Gefälligfeitsafzepte gehandelt habe, und behauptete, die Wechsel seien zur Deckung bafür gegeben, daß ber Rlager Gelbbetrage in bas Geschäft ber Beklagten eingelegt habe. Die Zeichnung mit bem Namen "S. Raufmann" sei beshalb geschehen, weil Ko. bamals noch nicht als Geschäftsführer eingetragen gewesen sei und die Absicht bestanden habe, an seiner Stelle den S. Kaufmann zum Geschäftsführer zu machen.

Die Klage wurde vom Landgericht wegen Nichtleistung der dem Kläger als Ausländer auferlegten Prozestostensicherheit für zurückgenommen erklärt. Die Widerklage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Auch die Revision der Widerklägerin blieb erfolglos. Aus den Gründen:

Die Beklagte fordert die auf die beiden Wechsel gezahlten 6000 K.K zurück, weil es an einem rechtlichen Grund für die Zahlung gesehlt habe. Denn eine Wechselverpslichtung der Beklagten sei durch die Akzeptvermerke nicht entstanden, weil die Zeichnung durch den zweiten Geschäftsführer Ko. mit dem Ramen "S. Kaufmann" nicht geeignet gewesen sei, eine wechselrechtliche Haftung der Beklagten zu begründen. Das Kammergericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht angenommen, daß die Akzepte für die Beklagte rechtsverbindlich seien. Nach dem Willen beider Geschäftsführer hätten die durch Firmenstempel auf die Wechsel gesetzen Annahmeerklärungen die Beklagte verpflichten sollen. Der eine Geschäftsführer habe dies durch Unterzeichnung seines Namens, der andere ebenfalls durch Unterzeichnung, wenn auch mit einem anderen Namen, zum Ausdruck gebracht. Zum mindestens liege in dem Verhalten des Ko. eine Genehmigung der Akzepterklärungen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts läßt jedenfalls insoweit, als es ben Gesichtspunkt der Genehmigung der Wechselerklärungen durch Ko. verwertet, keinen Rechtsiertum erkennen. Gegen die formelle Gültigkeit der Wechselakzepte bestehen keine Bedenken. Es genügte, wenn die Geschäftsführer der in Stempeldruck hergestellten Firmenbezeichnung ihre Namensunterschriften hinzusetzten (ABB. Bb. 47 S. 165). Bur Zeit ber Abgabe ber Annahmeerklärungen waren E. und Ko. Geschäftsführer der Beklagten. Die Wechselerkärungen mußten daher nach § 35 Abs. 2 Sat 2 SmbHs. durch beibe Geschäftsführer geschehen, um eine Verpflichtung der Gesellschaft zu begründen. Tatsächlich tragen die Annahmebermerke nur die Namensunterschrift des einen Geschäftsführets (des E.), während der andere dem Firmenstempel nicht seinen Ramen, sondern die Unterschrift "G. Kaufmann" beigefügt hat. Hiernach ergibt sich aus den Annahmeerklärungen selbst nicht unmittelbar, daß sie auch vom zweiten Geschäftsführer Ko. für die Gesellschaft gezeichnet sind, vielmehr wird der Anschein erwedt, als ob eine zur Vertretung der Gesellschaft nicht berufene Person mitimterzeichnet hatte, bie Wechselerklarungen also ber Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Beklagten entbehrten. Denn die

Unterzeichnung durch den zweiten Geschäftsführer mit dem Namen einer Person, die zur Bertretung der Gesellschaft nicht befugt war, kann nicht als eine dem § 35 Whs. 2 Sah 2 und Abs. 3 Gmbh.G. ent-

sprechende Erklärung und Beichnung angesehen werden.

Aber der vom Berufungsgericht hilfsweise hervorgehobene Gesichtsbunkt rechtfertigt es, ben Annahmeerklarungen tropbem rechtsverbindliche Wirkung gegenüber der Beklagten beizulegen. Die Unterschrift des einen Geschäftsführers konnte beim Bestehen einer Gesamtvertretung für sich allein allerdings keine wechselrechtliche Berbflichtung der Beklagten begründen: der Mangel einer zweiten rechtsverbindlichen Unterschrift war jedoch dadurch heilbar, daß ber zweite Geschäftsführer die vom ersten abgegebenen Annahmeerflärungen nachträglich genehmigte. Eine solche Genehmigung konnte ohne Rechtsirrtum in dem festgestellten Verhalten des Geschäftsführers Ko, erblickt werden. Der erste Geschäftsführer übergab die Wechsel mit den von ihm unterzeichneten Annahmeerklärungen dem zweiten Geschäftsführer, damit auch dieser die Erffärurgen unterzeichne und die Wechsel sodann dem Kläger ausfolge. Demgemäß gab Ro., ber nach ber Keststellung des Kammergerichts die Beklagte wechselrechtlich verpflichten wollte, die Wechsel an den Kläger weiter, nachdem er in der soeben erwähnten Absicht unter die Annahmevermerke die Unterschrift "S. Kaufmann" gesett hatte. Kann diese Unterzeichnung auch nicht als ordnungsmäßig im Sinne von § 35 Abs. 2 Sat 2 Embh. gelten, so faßt boch das Berufungsgericht mit Recht das ganze Verhalten des Ko. als Genehmigung der bom ersten Geschäftsführer abgegebenen Wechselerklärungen auf. Der für die Annahmeerklärungen nach Mechielrecht erforderlichen Schriftform war badurch genügt, daß die Annahmebermerke die Unterschrift des einen Geschäftsführers trugen. Diese Erklärungen erlangten beim Bestehen einer Gesamtvertretung allerdinas nur dann rechtliche Wirkung gegenüber der Gesellschaft, wenn auch ber zweite Geschäftsführer ihnen beitrat. Das konnte aber nicht nur dadurch geschehen, daß er die Annahmeerklärungen entsprechend der Ordnungsvorschrift des § 35 Abs. 2 Embh. mit seinem Namen unterzeichnete, sein Einverständnis konnte vielmehr auch burch vorherige Zustimmung ober durch nachträgliche Genehmigung erklärt werden, ohne daß dies aus den Wechseln selbst bervorzugehen brauchte. Eine solche Erklärung, insbesondere auch die nachträgliche Genehmigung, bedarf nicht der für Wechselerklätungen vorgeschriebenen Form, sondern kann formlos durch irgendwelche rechtsgeschäftliche Handlungen erfolgen (RGZ. Bd. 81 S. 325, Bd. 101 S. 342; JW. 1901 S. 518 Nr. 9). Dazu reichte auch die Unterzeichnung der Annahmeerklärungen durch den zweiten Geschäftsführer mit einem fremden Namen und die Weitergabe der Wechsel an den Kläger aus, wenn dies nur mit dem Willen geschah, die Beklagte wechselrechtlich zu verpflichten. . . .